

1638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 5. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel samt Kurztitel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966)“

2. § 1 lautet:

„§ 1. An öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, können im Rahmen der Stellenpläne Vertragslehrer (Landesvertragslehrer) angestellt werden.“

3. Im § 2 Abs. 2 treten an die Stelle der lit. d und e folgende lit. d bis i:

- „d) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 richtet,
- e) bezüglich des Erholungsurlaubes der Landesvertragslehrer anstelle des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 56 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, anzuwenden ist,

- f) bezüglich der Pflegefreistellung der Landesvertragslehrer anstelle der §§ 29 d und 47 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- g) bezüglich der Zuweisung und Versetzung der Landesvertragslehrer zusätzlich zu § 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 19 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- h) bezüglich der Mitverwendung für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung § 22 Abs. 1 letzter Satz des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist und
- i) bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel II der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 anzuwenden ist.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Vertragslehrern an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Sonderurlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

5. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Titel sowie § 1, § 2 Abs. 2 lit. d bis i und § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . / Kraft.“

VORBLATT

Probleme:

1. Auf Grund der gerade in letzter Zeit stark angestiegenen Zahl von Karenzvertretungen, Beschäftigungsverboten und Präsenzdienstverpflichtungen usw. ist eine Situation entstanden, in der die Planstellen der zu vertretenden Lehrer weiter besetzt bleiben, der Bedarf an (immer längeren) Vertretungen aber anwächst.
Da zur Zeit der Entstehung des Landesvertragslehrergesetzes 1966 eine völlig andere Situation auf dem Lehrersektor bestand, ist es nach der derzeitigen Gesetzeslage nur dann möglich, für diese Vertretungsfälle Landesvertragslehrer aufzunehmen, wenn keine Personen vorhanden sind, die die Anstellungserfordernisse für die Anstellung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besitzen.
Das würde bei der derzeitigen Zahl von stellenlosen Absolventen der Pädagogischen Akademien bedeuten, daß auch Vertretungslehrer von vornherein in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu übernehmen wären, obwohl wie oben erwähnt, die Planstellen besetzt sind. Bei konsequenter Vorgangsweise in dieser Richtung würde die Planstellenverwaltung auf immer schwerer zu lösende Probleme stoßen.
2. Derzeit fehlt der Begriff der Lehrerreserve im Vertragslehrerrecht. Dies hat zur Folge, daß in der Lehrerreserve keine (befristet angestellten) Vertragslehrer verwendet werden können, sondern ausschließlich pragmatisierte Landeslehrer.
3. Auf die Landesvertragslehrer finden grundsätzlich die Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Anwendung. Dies führt dazu, daß es in den Fragen der Pflegefreistellung und der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen bezüglich der Landeslehrer und Landesvertragslehrer zu unterschiedlichen, sachlich nicht zu rechtfertigenden Unterschieden kommt.
4. Eine Mitverwendung für die Lehreraus- und -fortbildung ist derzeit für Landesvertragslehrer nicht vorgesehen, aber in diesem Bereich erforderlich.

Ziel und Inhalt:

1. Sicherstellung der Möglichkeit, Landesvertragslehrer als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen aufzunehmen.
2. Verankerung des Begriffs der Lehrerreserve im Vertragslehrerrecht, um sicherzustellen, daß befristet angestellte Vertragslehrer der Lehrerreserve zugewiesen werden können.
3. Vereinheitlichung der Situation von Landesvertragslehrern und Landeslehrern bezüglich der Bestimmungen über die Pflegefreistellung und die Mitverwendung für die Lehreraus- und -fortbildung und die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen.

Kosten:

Die Möglichkeit, Vertragslehrer aus den oben genannten Gründen von vornherein (und nicht bloß subsidiär) anstellen zu können, hat keine Auswirkung auf die Zahl der Planstellen und zieht daher keine Mehrkosten nach sich.

EG-Konformität:

Der Inhalt der vorliegenden Novelle steht nicht im Widerspruch zu EG-rechtlichen Bestimmungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Schulbehörden in den Bundesländern berichten in zunehmendem Ausmaß von Verwendungsproblemen (und daraus resultierenden Problemen im Zusammenhang mit der Stellenplansituation), die im Zusammenhang mit dem Ersatz von Ausfällen entstehen, die durch Dienstunfähigkeit, Beschäftigungsverbote, Karenzurlaube oder Präsenzdienste verursacht werden.

In diesen Fällen wäre das Instrumentarium des Vertragsrechtes erforderlich, um Lehrer, die zur Vertretung für solche Ausfälle eingestellt werden, nicht von Beginn an in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufnehmen zu müssen.

Durch die Novelle soll der Einsatz von Lehrern auf vertraglicher Basis von vornherein und nicht bloß subsidiär (siehe den bisherigen § 1 Abs. 2) möglich sein. Die Länder waren auf Grund der genannten Situation vielfach gezwungen, bereits derzeit auf das Instrumentarium des Vertragsrechtes auszuweichen und den § 1 Abs. 2 extensiv anzuwenden. Diese Praxis der Länder soll durch die vorliegende Gesetzesänderung abgesichert werden. (Mehrkosten werden aus diesem Grund nicht gegeben sein.)

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes richtet sich nach Art. 14 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) wurden bis zum 1. September 1976 als „gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen“ bezeichnet.

Der Begriff „hauswirtschaftliche Berufsschulen“ ist nach wie vor gültig, wird aber von der Wendung „Berufsschulen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen“ mitumfaßt.

Da mit 1. September 1969 ein „Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz“ in Kraft getreten ist, wurden die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen durch diese Novelle ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Landesvertragslehrergesetzes ausgenommen.

Die derzeitige Regelung des § 1 Abs. 2 normiert, daß die Anstellung von Landesvertragslehrern als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen nur zulässig ist, wenn keine Personen vorhanden sind, die die Anstellungserfordernisse für eine Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besitzen. Trotz der großen Anzahl von stellenlosen Absolventen der Pädagogischen Akademien ist es auf Grund dieser Gesetzeslage unzulässig, Landesvertragslehrer für die oben genannten Verwendungen aufzunehmen. Obwohl die Schülerzahlen ständig sinken, wäre es nur möglich, Klassenlehrer an den erwähnten Schulen von vornherein in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen. Das gleiche gilt für die häufigen Vertretungsfälle auf Grund von Karenzurlauben, Beschäftigungsverboten und Präsenzdienstverpflichtungen, die einen Einsatz von Vertragslehrern erfordern. § 1 Abs. 2 wird daher aufgehoben.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Die derzeitige Regelung des § 1 Abs. 2 normiert, daß die Anstellung von Landesvertragslehrern als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen nur zulässig ist, wenn keine Personen vorhanden sind, die die Anstellungserfordernisse für eine Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besitzen. Trotz der großen Anzahl von stellenlosen Absolventen der Pädagogischen Akademien ist es auf Grund dieser Gesetzeslage unzulässig, Landesvertragslehrer für die oben genannten Verwendungen aufzunehmen. Obwohl die Schülerzahlen ständig sinken, wäre es nur möglich, Klassenlehrer an den erwähnten Schulen von vornherein in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen. Das gleiche gilt für die häufigen Vertretungsfälle auf Grund von Karenzurlauben, Beschäftigungsverboten und Präsenzdienstverpflichtungen, die einen Einsatz von Vertragslehrern erfordern. § 1 Abs. 2 wird daher aufgehoben.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 lit. d und e):

Die lit. d und e wurden lediglich sprachlich neu gefaßt bzw. wurde die Verweisung auf das nicht mehr in Geltung befindliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 durch den Verweis auf das geltende Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 ersetzt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 lit. f bis i):

Durch die neu hinzugekommene lit. f wird die Gleichbehandlung von Landesvertragslehrern und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrern im Bereich der Pflegefreistellung hergestellt.

Die derzeitige Gesetzeslage, die auf das Vertragsbedienstetengesetz 1948 abstellt, sieht für den Vertragslehrer einen Anspruch auf Pflegefreistellung von maximal 20 Wochenstunden je Schuljahr bzw. eine Verlängerung auf weitere

20 Wochenstunden vor, wobei sich die Zahl der Wochenstunden entsprechend vermindert, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den in § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird. Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die durch die Pflegefreistellung entfallen, sind 1:2 umzurechnen (eine Stunde Verwaltungstätigkeit = eine halbe Wochenstunde). Eine solche Regelung wurde anlässlich der Verhandlungen zum LDG von der Pflichtschullehrergewerkschaft als zu verwaltungsaufwendig und unübersichtlich abgelehnt. Es soll die dem LDG entsprechende (einfachere) Bestimmung über die Pflegefreistellung übernommen werden.

Demnach besteht für die Landesvertragslehrer ein Anspruch auf maximal 6 (Sechs-Tage-Woche) bzw. 5 (Fünf-Tage-Woche) Schultage, mit der Möglichkeit der Verlängerung um 6 bzw. 5 weitere Schultage aus den im Gesetz erwähnten Gründen.

Durch die Verweisung auf den § 19 Abs. 1 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes 1984 in lit. g wurde der Begriff der Lehrerreserve im Vertragslehrerrecht verankert. Dadurch ist es möglich, anstelle von pragmatisierten Lehrern (befristet angestellte) Vertragslehrer der Lehrerreserve zuzuweisen. Bezüglich des Beschäftigungsausmaßes des der Lehrerreserve zugewiesenen Vertragslehrers ist

auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. a des Landesvertragslehrergesetzes 1966 auch der § 4 Abs. 2 lit. e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

In lit. h wurde darauf Bedacht genommen, daß eine Mitverwendung für die Lehreraus- und -fortbildung auch für Landesvertragslehrer zweckmäßig (z.B. wegen Pragmatisierungen) und für die Aufgabenerfüllung der Pädagogischen Institute notwendig ist. Die bisher gepflogene Maßnahme, in solchen Fällen zwei Verträge abzuschließen, ist nicht nur umständlich, sondern bringt dem Landeslehrer wie oben erwähnt auch dienstrechtliche Nachteile.

Bisher hatte die Einstufung von Landesvertragslehrern durch die Verweisung auf § 2 Abs. 1 lit. a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf Grund der Anlage I zum BDG zu erfolgen. Insbesondere für die Religionslehrer bestehen jedoch unterschiedliche Ernennungserfordernisse bzw. Voraussetzungen für die Einreihung in Entlohnungsgruppen (z.B. bei Religionslehrern an Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen). In lit. i wurde daher auf die Ernennungserfordernisse der Anlage des LDG 1984 verwiesen.

Zu Z 4 (§ 4):

Siehe Erläuterungen zu Z 1.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966)

§ 1. (1) An öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, können im Rahmen der Dienstpostenpläne Vertragslehrer (Landesvertragslehrer) angestellt werden, soweit nicht im folgenden Abs. 2 Einschränkungen vorgesehen sind.

(2) Die Anstellung von Landesvertragslehrern als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen ist nur zulässig, wenn keine Personen vorhanden sind, die die allgemeinen und besonderen Anstellungserfordernisse des betreffenden Dienstpostens für die Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besitzen.

§ 2. (2)

- d) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 richtet und
- e) abweichend von den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sich der Erholungsurlaub der Landesvertragslehrer nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, fallenden Landeslehrer bestimmt.

Entwurf:

Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966)

§ 1. An öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, können im Rahmen der Stellenpläne Vertragslehrer (Landesvertragslehrer) angestellt werden.

§ 2. (2)

- d) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 richtet,
- e) bezüglich des Erholungsurlaubes der Landesvertragslehrer anstelle des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 56 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, anzuwenden ist,
- f) bezüglich der Pflegefreistellung der Landesvertragslehrer anstelle der §§ 29 d und 47 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- g) bezüglich der Zuweisung und Versetzung der Landesvertragslehrer zusätzlich zu § 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 19 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- h) bezüglich der Mitverwendung für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung § 22 Abs. 1 letzter Satz des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist und

Geltender Text:

§ 4. Vertragslehrern an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Urlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Neuer Text:

- i) bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel II der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 anzuwenden ist.

§ 4. Vertragslehrern an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Sonderurlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 6. (2) Der Titel sowie § 1, § 2 Abs. 2 lit. d bis i und § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

6

1638 der Beilagen